



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Beförderungen: Gerichte machen Ernst mit der
Dokumentationspflicht der Behörden**



Ausgangslage

Beförderungsentscheidungen sind nach Eignung, Leistung und Befähigung zu treffen. Dennoch haben die Behörden an einigen Punkten Spielräume, so zum Beispiel bei der Frage, nach welchen Kriterien die qualitative Ausschärfung vorgenommen wird, ob und wie die Mitarbeiterführung berücksichtigt wird, wie viele Vorbeurteilungen in die Entscheidung mit einfließen und bei der Rangfolge der Hilfskriterien (um nur einige Beispiele zu nennen).

Diese Freiräume werden von den einzelnen Behörden in Nordrhein-Westfalen auch durchaus unterschiedlich genutzt. Die unterlegenen Beamten erhalten Konkurrentenmitteilungen, die eigentlich nachvollziehbar machen müssten, nach welchen Kriterien ausgewählt wurde und welche Werte die ausgewählten Konkurrenten jeweils aufweisen. Dies wird häufig bereits nicht beachtet.

Hinzu kommt, dass einige Behörden gerne die Auswahlentscheidungen auch intern in möglichst geringem Umfang dokumentieren. Dies verschafft nämlich Spielräume in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren, um die Auswahlentscheidung zu erläutern.

Dem haben die Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, zwischenzeitlich aber auch die Gerichte in Nordrhein-Westfalen, mittlerweile einen Riegel vorgeschoben.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

So hat das Oberverwaltungsgericht in einem vom Unterzeichner betriebenen Verfahren nunmehr in der Beschwerdeinstanz dem Antrag auf Sperrung der Beförderungsstelle ausdrücklich mit den Erwägungen stattgegeben, die Auswahlentscheidung sei nicht hinreichend dokumentiert.



Die Behörde hatte lediglich eine Beförderungsrangliste vorgelegt, in der in diversen Spalten verschiedene Kriterien aufgenommen waren, die aber an einigen Stellen noch Interpretationsmöglichkeiten ließ.

Das Oberverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz die Verpflichtung des Dienstherrn, die seiner Entscheidung zugrunde liegenden wesentlichen Auswählerwägungen vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens schriftlich nieder zu legen. Eine erstmalige Darlegung der Gründe für die Auswahlentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ist unzulässig. Nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Auswählerwägungen - deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht verschaffen kann – wird der Bewerber in die Lage versetzt, sachgerecht darüber zu befinden, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen will. Darüberhinaus eröffnet erst die Dokumentation der maßgeblichen Erwägungen dem Gericht die Möglichkeit, die angegriffene Entscheidung eigenständig nachzuvollziehen. Schließlich stellt die schriftliche Dokumentation der Auswählerwägungen sicher, dass die Bewertungsgrundlagen der entscheidenden Stelle vollständig zur Kenntnis gelangt sind.“

Bewertung des Verfassers

Die Entwicklung ist äußerst erfreulich, denn sie fördert die Transparenz des Verfahrens für die unterlegenen Beamten. Die Behörde wird gezwungen, bereits im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation zu fertigen, an die sie dann auch im weiteren Verfahren gebunden ist. Die Erstellung einfacher



„Beförderungsranglisten“ im Tabellenformat ohne schriftliche Fixierung einzelner Auswählerwägungen dürfte diesem Erfordernis regelmäßig nicht gerecht werden.

Der Beamte hat dadurch immer die Möglichkeit, zumindest im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren Einblick in sämtliche Auswählerwägungen der Behörde zu nehmen. Liegt ein entsprechender Besetzungsvermerk nicht vor, ist dem Eilantrag bereits aus diesem Grunde statt zu geben.

Durch diese Rechtssprechung dürfte sich die Transparenz im Rahmen der Beförderungsauswahlentscheidungen, die im Polizeibereich sowieso im Vergleich zu anderen Verwaltungsbereichen schon stärker ausgeprägt ist, noch weiter entwickeln. Aus Sicht des Verfassers dient dies letztlich allen Beamten, da durch diese Transparenz spezialisierte Rechtsanwälte zügig entscheiden können, ob die Auswahlentscheidung rechtswidrig ist oder nicht. Dadurch werden auch Sperrungen von Beförderungsplanstellen vermieden, die nur auf Grund von Missverständnissen über die Auswahlkriterien zustande kommen, die leicht entstehen können, wenn keine aussagekräftigen Konkurrentenmitteilungen und keine nachvollziehbare Dokumentation der Auswahlentscheidung vorliegen.

Die Entscheidung kann wie immer anonymisiert im Volltext bei uns angefordert werden.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>